Vorlage Nr. 035/2022

LANDRATSAMT
WALDSHUT

10.03.2022

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Sachstandsbericht Asyl

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	23.03.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Flüchtlingssituation und der Asylbewerberunterbringung im Landkreis zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Seit dem Sommer 2021 entwickeln sich Flüchtlingsbewegungen in die Bundesrepublik Deutschland dynamischer als in den Monaten und Jahren zuvor, ein entsprechender Bericht erfolgte bereits in der Ausschuss-Sitzung im September 2021.
Entsprechend dynamisch, d.h. steigend waren auch die Zuweisungszahlen aus den Landeserstaufnahmestellen in die Landkreise, so dass alle Landkreise aufgefordert wurden, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen der vorläufigen Unterbringung aufzubauen und sicherzustellen.

Seit Oktober 2021 herrscht auch im Landkreis Waldshut Klarheit darüber, dass die derzeit noch aktuellen 357 Unterbringungsplätze in den fünf verbliebenen Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr ausreichend sind und weitere Kapazitäten geschaffen werden müssen. Parallel dazu müssen Anstrengungen unternommen werden, die sogenannten „Fehlbeleger“ in die Anschlussunterbringung verfügen zu können.

1. Die aktuelle Entwicklung der Zuweisungen geflüchteter Menschen in den Landkreis

Während in den Jahren 2018 bis 2020 nur geringe Zuweisungen in den Landkreis Waldshut erfolgten (durchschnittlich zwischen 12 und 15 Personen), stieg die Quote in der zweiten Jahreshälfte 2021 auf 46 Personen in der Spitze ab November 2021. Auch im Dezember und Januar blieb die Zuweisungsquote für den Landkreis Waldshut auf diesem hohen Niveau, erst für Februar 2022 konnte eine leichte Senkung auf 33 Personen registriert werden.

Eine signifikante Entwicklung hinsichtlich der Zuweisung afghanischer Ortkräfte ist bisher nicht erkennbar. Im Juli des vergangenen Jahres lag die Anzahl der afghanischen Personen in der vorläufigen Unterbring bei 12, im Oktober 2021 bei 13. Im Dezember stieg die Anzahl einmalig etwas deutlicher auf 20 Personen an, mit Stand 01.03.2022 sind es 21 afghanische Staatsbürger die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises leben. Eine größere „Welle“ hat sich insofern noch nicht realisiert. Inwieweit der Landkreis in der Zukunft noch betroffen sein wird, bleibt abzuwarten.

Fluchtbewegung aus der Ukraine

Es ist zu vermuten, dass eine Welle von Geflüchteten aus der Ukraine auch auf uns zukommt. Stand heute haben wir vom Regierungspräsidium noch keine Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine bekommen. Es ist uns aber bekannt, dass durch private Initiativen ukrainische Bürgerinnen und Bürger bereits in verschiedenen Gemeinden im Landkreis untergebracht sind. Im Moment wissen wir von 120 Personen, die sich in den Gemeinden angemeldet haben, die genauen Zahlen kennen wir leider nicht. Auch die Zugangszahlen für ganz Baden-Württemberg sind uns nicht bekannt. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Freiburg ist vollständig belegt, so wurde uns gestern gemeldet.

Wir gehen davon aus, dass wir für die erste Welle gerüstet sind und vorerst keine Notunterkünfte brauchen. Wir bauen auch darauf, dass zunächst die vielen privaten Wohnangebote dazu beitragen, die Menschen unterbringen zu können. Wir haben die Gemeinden gebeten die privaten Wohnangebote zu sammeln, auch bei uns sind schon weit über 50 Hilfsangebote eingegangen. Der Landkreis steht in engem Austausch mit den Gemeinden, um die Unterbringung in privatem Wohnraum zu koordinieren.

Der Europäische Rat hat am 4. März den erforderlichen Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20 Juli 2001 getroffen. Damit kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes zur Anwendung. Das heißt, es können ab diesem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden. Die Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wird zunächst für ein Jahr erteilt. Die Ausländerbehörde registriert die Personen.

Wenn Geflüchtete aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz beantragt und bekommen haben, haben sie Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Antrag ist bei der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises zu stellen. Mit dieser Pauschalleistung sind alle Bedarfe des täglichen Lebens (von Ernährung über Kleidung bis hin zur Mobilität) zu bestreiten, die Kosten der Unterkunft werden separat im Rahmen des Üblichen erstattet.

Auch Krankenhilfeleistungen werden gewährt. Vor dem Arztbesuch stellt die untere Aufnahmebehörde einen Krankenschein zur Vorlage für den Arztbesuch aus, auch bei Notfällen werden die Kosten im Nachhinein übernommen.

Bei Asylbewerbern besteht nach spätestens sechs Monaten eine Schulpflicht, die Kinder können aber schon am ersten Tag in der Schule aufgenommen werden. Erste Kinder besuchen schon eine Schule.

Mit der Aufenthaltserlaubnis ist den Ukrainern auch gestattet, eine Arbeit aufzunehmen.

Die Entwicklung ist rasant, in der Sitzung am 23. März 2022 werden wir aktuelle Informationen ergänzen.

2. Tatsächlich erfolgte Aufnahmen in den vergangenen Monaten

Bis einschließlich Oktober 2021 konnten alle für eine Zuweisung geplanten Flüchtlinge im Landkreis Waldshut aufgenommen werden.
Im November 2021 musste dann erstmals an das für die Zuweisung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe gemeldet werden, dass keine weiteren Menschen aufgenommen werden können, da alle unsere Unterkünfte voll belegt waren.
Im Dezember 2021 konnten, nachdem im November und Anfang Dezember viele Fehlbeleger in eine Anschlussunterbringung verfügt werden konnten, wieder alle 45 zur Zuweisung anstehenden Menschen auch tatsächlich aufgenommen werden.

Nachdem sich der Aufbau weiterer Unterkünfte nicht in wenigen Wochen/Monaten vollziehen lässt, konnten im Januar 2022 lediglich acht Personen aufgenommen werden und im Februar insgesamt 26.
Damit stieg das theoretische Minus an Aufnahmen auf nunmehr 157 Personen. Das bedeutet, dass der Landkreis Waldshut bisher (seit der großen Flüchtlingswelle) eigentlich 157 Personen mehr hätte aufnehmen müssen als bisher tatsächlich erfolgt. Nur der Ortenaukreis mit einem Minus von 173 und der Landkreis Ravensburg mit einem Minus von 158 haben ein größeres Defizit als der Landkreis Waldshut zu verzeichnen.
Umso wichtiger wird es sein, dass möglichst zeitnah weitere Kapazitäten der vorläufigen Unterbringung im Landkreis geschaffen werden.
Bis Ende 2020 waren noch alle Landkreise gehalten, ein Abbaukonzept umzusetzen, bei uns gemündet in 5 genehmigte „Langzeiteinrichtungen“ in Bad Säckingen, Bonndorf, Jestetten, Waldshut-Tiengen und Wehr.

3. Umsetzungsstand neue Gemeinschaftsunterkünfte

Die Lage hat sich nun – wie oben beschrieben - so verändert, dass schnellstmöglich weitere Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung geschaffen werden müssen, d.h., der Aufbau zusätzlicher Gemeinschaftsunterkünfte muss zwingend intensiviert werden.
Dem mit dem weiteren Aufbau zuständigen Amt für Kreisschulen und Liegenschaften gelang es Ende Januar 2022, die ehemalige Gemeinschaftsunterkunft Rickenbach zu „reaktivieren“. Dort sollen bezugsfertig ab dem 01. April 2022 insgesamt 38 Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen, so dass der Landkreis dann in einem ersten Aufbauschritt insgesamt 395 Plätze (357 Plätze bisher plus 38) vorhalten kann.
Des Weiteren steht der Abschluss eines Mietvertrags für ein weiteres Objekt kurz vor der Realisierung. Dort sollen 59 Plätze geschaffen werden. Weitere Unterkünfte sollten jedoch noch hin-

zukommen. Die Zuweisungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit auf höherem Niveau verbleiben.

4. Kommende Herausforderungen

Eine fortwährende, sehr große Herausforderung wird sein, die Fehlbelegerquote so gering wie möglich zu halten. Mit Stand 01. März 2022 lag die Gesamt-Fehlbelegerquote bei 9,7%.
Unter den „Fehlbelegern“ befinden sich vier Bewohner, welche bereits über eine Anerkennung verfügen, 14 Personen welche eine rechtskräftige Duldung erhielten und 13 Personen, die seit mehr als 24 Monaten in einer GU des Landkreises leben. Bei 8 dieser insgesamt 31 Personen ergab sich die Zuständigkeitsänderung für die Unterbringung erst im Jahr 2022, also innerhalb der letzten acht Wochen.

Die Anstrengungen des Landkreises können nur mit der Mithilfe der Städte und Gemeinden erfolgreich sein, denn nur die Kommunen des Landkreises können Wohnraum in Anschlussunterbringungen (AU) zur Verfügung stellen und somit wesentlich zum Gelingen beitragen.
Bis zum Jahresende müssen – neben den aktuell 31 „Fehlbelegern“ - mindestens noch 65 Plätze für Menschen bereitgestellt werden, die im Laufe des Jahres 2022 insg. zwei Jahre (24 Monate, s.o.) in einer der fünf Gemeinschaftsunterkünfte leben. Hinzu kommen noch all diejenigen Menschen mit hoher Bleiberechtswahrscheinlichkeit, die im Laufe des Jahres noch eine Anerkennung erhalten und auch diejenigen, die in diesem Jahr noch eine Duldung bekommen. Allein aus Ländern mit einer hohen Bleiberechtswahrscheinlichkeit können dies weitere 119 Personen sein, darunter allein 63 Menschen aus Syrien, die 2021 oder 2022 in den Landkreis zugewiesen wurden. Hinzu kommen 27 aus dem Irak, 21 aus Afghanistan, 5 aus Somalia und 3 aus Eritrea.
Die Zahl der real in eine Anschlussunterbringung zu verfügenden Personen dürfte in 2022 somit in einem Korridor von knapp 100 (mind. 96, siehe oben) bis etwas über 200 (!) liegen.

Bei gleichbleibend 30 Zuweisungen je Monat (derzeitige Mindestannahme) müsste der Landkreis Waldshut weitere 300 Personen (ab dem 01.03.2022) in die vorl. Unterbringung aufnehmen. Steigt die durchschnittliche Zuweisungsquote auf 50 Personen, wären es schon 500 Menschen, die wir im Laufe des Jahres 2022 aufnehmen müssten, ohne das derzeitige Minus von ca. 150 Personen mitzuzählen.
Umso mehr bleibt es eine riesige Herausforderung, adäquate Kapazitäten, sowohl in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises als auch in den Anschlussunterbringungen bei den Städten und Gemeinden zur Verfügung stellen zu können. Dabei sei mit angefügt, dass zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen neuer Gemeinschaftsunterkünfte vorab mit dem zuständigen Regierungspräsidium Freiburg abgeklärt werden müssen. Nur mit vorheriger Genehmigung durch das RP Freiburg werden die anfallenden Kosten für die Objekte (und das Personal) vom Land im Rahmen der derzeit noch geltenden Bestimmungen der nachlaufenden Spitzabrechnung übernommen. Bis dato hatte das Land verkündet, gegen den erklärten Willen der Landkreise wieder auf eine pauschale Kostenerstattung umstellen zu wollen. Ob dies angesichts des Krieges in der Ukraine weiterverfolgt wird, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Herausforderung wird sein, zusätzliches Personal für die Erfüllung der hinzukommenden, vielfältigen Aufgaben zu rekrutieren. Der durch den Unterkunftsabbau in den letzten Jahren konsequent abgeschmolzene Personalbestand muss in den nächsten Monaten wieder Schritt für Schritt und mit Augenmaß aufgebaut und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Dabei werden die Kosten für das Personal nahezu 1:1 vom Land übernommen.
Die Kosten für Hausmeister und Heimleiter werden im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung zu 100% vom Land getragen, anteilig bereinigt aber immer um die Anzahl der „Fehlbeleger“ je Monat. Bei der Personalbemessung des Sozialdienstes gibt es die Richtlinie 1:110, welche jedoch heute und in Zukunft eingehalten wird.

Schwierig bleibt insgesamt die Beurteilung, wie viel Personal wann zusätzlich benötigt wird. Dies steht in Abhängigkeit von der gelingenden Realisierung weiterer Unterkünfte. Wünschenswert wäre, wenn die Verwaltung entsprechend dem Fortschritt beim Aufbau von Unterbringungskapazitäten flexibel Personal suchen könnte.

Dr. Martin Kistler
Landrat